
NEUBAU (EEG)
110-KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN
GROSSRÄSCHEN – SCHWARZHEIDE, BL. 6828
UND
GROSSRÄSCHEN – FINSTERWALDE, BL. 6824
MIT ABZWEIG SONNE, BL. 6821

3. BAUABSCHNITT
UW GROSSRÄSCHEN BIS MAST 29

ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE,
NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG
DES UVP-BERICHTS
gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG

Fassung Februar 2018

Projektleitung: Geograph M.A. Walter Rhiem

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Ralph Kramer

MVV Regioplan GmbH
Besselstraße 14/16
68219 Mannheim

Tel. +49 / 621 / 8 76 75-0

Fax +49 / 621 / 8 76 75-99

E-Mail info@mvv-regioplan.de

Internet <http://www.mvv-regioplan.de>

Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Großräschen – Schwarzheide, BL. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, BL. 6824 mit Abzweig Sonne, BL. 6821

3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29

ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG

Vorbemerkung:

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht wurde im September 2015 ein Erläuterungsbericht zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls nach UVPG § 3c Abs. 1 Satz 1 (lt. damals geltender Fassung des Gesetzes) erstellt, aufgrund dessen die Genehmigungsbehörde das Vorhaben als UVP-pflichtig bewertete. Zwischenzeitlich wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert. Für bereits begonnene Vorhaben wurden Übergangsvorschriften formuliert. Entsprechend § 74 Abs. 2 [sind] „Verfahren nach § 4 ... nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt (1.) das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde“. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Inhaltlich entspricht die »Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung« (ebenso wie der UVP-Bericht selbst) daher den nach damaligem Recht geltenden Vorgaben.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) plant, die 110-kV-Leitungen Großräschen – Finsterwalde (Anlage BL. 6824; im Bestand ca. 24 km) und Großräschen – Schwarzheide (Anlage BL. 6828; im Bestand ca. 21 km) teilweise (Mastbereiche 1 bis 18) auf neuer – und im weiteren Verlauf auf vorhandener Trasse neu zu bauen. Die Maßnahme wird erforderlich, um entsprechend den Anforderungen des EEG die Einspeisungen verschiedener Windparks, Solarparks sowie des Kraftwerkes Sonne sicherzustellen. Des Weiteren macht der geplante Umbau des UW Großräschen die Maßnahme unverzichtbar.

Vom Umspannwerk nordöstlich der Stadt Großräschen (Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz) ausgehend, verlaufen die beiden bestehenden Trassen zunächst durch die Ortslage (hier ist, zur Entlastung der Ortslage und des Wohnumfeldes von Großräschen, eine Umgehung geplant). Die Trasse nach Schwarzheide verläuft dann ca. 400 m nördlich am Kraftwerk Sonne vorbei, während die nach Finsterwalde hier den gemeinsamen Korridor auf einer Länge von ca. 700 m verlässt, um das Kraftwerk anzuschließen. Ab Mast 17 (Trasse nach Schwarzheide) und 4 (nach Finsterwalde) verlaufen die Trassen wieder parallel bis Freienhufen (Ortsteil Großräschens), wo ca. 800 m nordwestlich der Ortslage der gebündelte Verlauf am gemeinsamen Mast 9/22 (Bestand) bzw. 29 neu endet. Vom Umspannwerk Großräschen bis zu diesem Punkt wird der Trassenverlauf (beide Leitungen einschließlich des Abzweiges zum UW Sonne) als 3. Bauabschnitt (BA) der Gesamt-Maßnahme behandelt und ist Gegenstand des UVP-Berichts.

Der Mast 29 ist selbst nicht Gegenstand des hier beantragten Verfahrens für den 3. BA; er wurde bereits mit dem 1. Bauabschnitt (Mast 29 – UW Finsterwalde) planfestgestellt. Für den weiteren Verlauf bis Schwarzheide wurden die Planfeststellungsunterlagen zum 2. Bauabschnitt vorgelegt.

Im Bestand queren die 110-kV-Freileitungen »Großräschen – Schwarzheide« und »Sonne – Großräschen« in einem gemeinsamen Korridor (parallel im Abstand von ca. 30 m) das Stadtgebiet (einschließlich diverser Randzonen) auf insgesamt ca. 1,9 km. Stellenweise kommt es dabei zur Annäherung an Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (geringste Entfernung der äußeren Leiterseile zu einem der Wohnblöcke ca. 15 m).

Als einzige sinnvolle Möglichkeit dazu ist eine Umgehung mit ausreichendem Abstand an der westlichen Seite der Ortslage anzusehen, zumal dort mit der ehemaligen Baggertrasse (zur Umsetzung von Großgeräten zwischen den Braunkohletagebauen) Rudimente einer (wenn auch in fortgeschrittener Gehölzsukzession befindlichen oder gar aufgeforsteten) Waldschneise nachgenutzt werden können. Innerhalb dieses zur Verlegung vorgesehenen ersten Abschnittes des gemeinsamen Korridors weist die Finsterwalder Trasse eine Länge von ca. 3,79 km mit 14 Maststandorten auf; die Leitung nach Schwarzheide auf ca. 3,75 km 13 Maste. In der geplanten Umgehungsvariante werden beide Trassenabschnitte ca. 4,5 km lang sein und jeweils 18 Maststandorte aufweisen, wobei die beiden Maste 18 wieder in der vorhandenen, bestandsgeschützten Trassenachse liegen werden. Hier schließt der neu trassierte Abschnitt an den vorhandenen Korridor an. Die Anzahl der Maste erhöht sich um 4 (nach Finsterwalde) bzw. 5 Stück (nach Schwarzheide); die Trassenlänge um 710 bzw. 750 m.

Die Bestandstrassen (Großräschen – Schwarzheide ca. 3,75 km und Sonne – Großräschen ca. 3,79 km) vom UW Großräschen bis zu den beiden neuen Maststandorten Nr. 18 werden zurückgebaut. Durch diese Maßnahme wird dieser derzeit durch die Ortslage von Großräschen verlaufender Trassenabschnitt entfallen, womit eine erhebliche Entlastung der Ortslage und des Wohnumfeldes in Großräschen eintritt.

Im übrigen Trassenverlauf handelt es sich um die Rekonstruktion vorhandener Anlagen im gleichen Trassenkorridor.

Im UVP-Bericht erfolgte eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- 1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- 2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3.) Fläche (Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft)
- 4.) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Wesentliche Ergebnisse sind:Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Die elektrischen und magnetischen Felder, der Corona-Effekt und die Geräuschentwicklung werden mit der Fertigstellung des Ersatzneubaus etwa denen im Ist-Zustand entsprechen. Bei der Trassierung wurden die in der Europannorm EN 50 341 festgelegten Abstände berücksichtigt. Die Vorgaben der 26. Verordnung zum BImSchG zu elektrischen und magnetischen Feldern in bebauten und bewohnten Bereichen werden beim Betrieb der Leitung sicher eingehalten.

Die derzeit vorhandene Trasse der 110 kV-Leitung verläuft im bebauten Bereich der Ortslage von Großräschen. Die Bestandstrasse tangiert damit Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dieser Teil der Trasse kann nach Errichtung der neuen Verbindung zurückgebaut werden. Für die Ortslage von Großräschen und die Anwohner kann durch den Rückbau eine deutliche Entlastung erreicht werden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Anlagenbedingte (d.h. nach Vollendung der Baumaßnahme verbleibende) Konflikte einer Energiefreileitung mit dem Schutzgut Tiere beschränken sich im Wesentlichen auf eine Artengruppe, nämlich die Avifauna (Vögel).

Eine Gefährdung durch Stromschlag besteht an Hoch- und Höchstspannungsleitungen für heimische Vogelarten aufgrund ihrer dafür zu geringen Größe nicht. Die Isolationsstrecken sind zu groß, als dass sie von Vögeln überbrückt werden könnten.

Es verbleibt für das einzelne Individuum ein unmittelbares Gefahrenpotenzial durch das Risiko eines Drahtanfluges (der möglichen Kollision mit den Leiterseilen, d.h. insbesondere mit dem LWL-Erdseil bzw. Blitzschutzseil). Hohe Verluste können auf diese Weise in Regionen mit großem Vogelaufkommen (dichte Schwärme beträchtlicher Individuenanzahl) entstehen. Der Landschaftsraum, in welchem die geplante Baumaßnahme realisiert werden soll, umfasst keine in solchem Ausmaß „vogelkritischen“ Zonen. Zwar ist generell nirgendwo für einen flugfähigen Vogel die Gefahr eines Drahtanfluges prinzipiell auszuschließen; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich dadurch mögliche Individuenverluste im Rahmen eines allgemeinen Lebensrisikos (im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos) bewegen und keine für den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen relevanten Ausmaße erreichen.

Beeinträchtigungen für andere Klassen der Fauna sind kaum zu erwarten. Sie wären lediglich denkbar, wenn wertvolle Habitate in Anspruch genommen würden, um dort Maste zu errichten (unmittelbarer Standort oder temporäre Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Einige für den Artenschutz wertvolle Bereiche können zusätzlich durch die Festlegung von Ausschlussarealen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase geschützt.

Fläche

Boden

Mögliche Beeinträchtigungen des Bodens beschränken sich, vom kleinräumigen Flächenentzug für die Maststandorte abgesehen, auf die Bauphase (kleinräumige, i.d.R. geringfügige Verdichtung im Bereich temporärer Arbeitsflächen, Lager- bzw. Windenplätze und Zuwegungen).

Durch die Einhaltung bestimmter Vorkehrungen (soweit erforderlich Lastverteilung durch Fahrbohlen oder Schwellenmatten etc. sowie Einhaltung der DIN 18915 und 18920) seitens der bauausführenden Firmen werden mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens auf ein unerhebliches Maß reduziert und Bodenverdichtungen minimiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird in Rücksprache mit dem Flächeneigentümer der vorhergehende Zustand wiederhergestellt.

Durch die Trassenverlegung kommt es allerdings zu einer Erhöhung der Mast-Anzahl um neun Stück und somit insgesamt zu einer Zunahme der Versiegelungsfläche von 36 m². Hierfür wird eine Kompensation (in Form einer Ausgleichzahlung) erforderlich.

Wasser, Luft, Klima

Die abiotischen Schutzgüter Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima und Luft können durch eine Energiefreileitung generell nicht beeinflusst und somit schon gar nicht beeinträchtigt werden. Allerdings ist der Ersatzneubau (bzw. Neubau) dieser Trasse unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass der im Raum Großräschen / Finsterwalde / Schwarzheide durch die zahlreichen Windenergieanlagen und auch Solarparks erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien angeleitet und somit genutzt werden kann.

Landschaft

Dieses Schutzgut könnte im Abschnitt des Ersatzneubaues nur dann erheblich beeinträchtigt werden, wenn dort bisher keine vergleichbare Anlage vorhanden und das Landschaftsbild nicht dadurch bereits überprägt wäre.

Der Neubau-Abschnitt verläuft komplett innerhalb geschlossener Waldflächen, womit eine landschaftsästhetisch abwertende Fernwirkung der Anlage entfällt. Als Landschaftsbildelement visuell erlebbar wäre dieser Anlagenteil lediglich für einen direkt innerhalb des Trassenkorridors befindlichen Betrachter.

Im Gegenzug entfällt ein nahezu ähnlich langer Trassenabschnitt, der zunächst am östlichen Rand der Ortslage Großräschens verläuft und diese anschließend unmittelbar – u.a. im Bereich von Wohnbauflächen und Grünanlagen – quert.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter könnte lediglich dann tangiert werden, wenn die Trasse bebaute Ortslagen überspannen würde, was nicht der Fall ist.

Bodendenkmale im Trassenkorridor oder in seiner nahen Nachbarschaft sind in der Denkmalliste des LANDKREISES OBERSPREEWALD-LAUSITZ (Stand 31.12.2015) nicht dokumentiert; sie sind lediglich für die Ortskerne Großräschens und Freienhufens bekannt.

Da jedoch auch ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale generell nicht auszuschließen ist, gelten für den Fall einer Offenlegung bei Baumaßnahmen die Festlegungen entsprechend § 11 (Funde) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Bauausführende Firmen werden über diese gesetzlichen Festlegungen belehrt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben mit der Durchführung der im LBP genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ohne erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt realisiert werden kann.